

# Königlich privilegierte Berlinerische Zeitung

von Staats- und gelehrten Sachen.

№ 123.

Freitag

den 29. Mai

1857.



Im Verlage Boffischer Erben.

Redacteur E. G. Müller.

Boffische Zeitungs-Expedition in der Breiten Straße No. 8.

Berlin, 29. Mai.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Landschafts-Direktor von Hagen auf Premßlau, im Kreise Regenwalde, den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub, und dem Landschaftsmaler Albert von Meuron aus Neuenburg den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; so wie dem Maurergesellen Friedrich Schaefer zu Riesenburg, im Regierungsbezirk Marienwerder, die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen; ferner

Den Geheimen Medizinal-Rath Dr. Casper, Mitglied der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, zum Geheimen Ober-Medizinal-Rath; und

Den Kreisrichter Stürb in Altenkirchen zum Kreisgerichts-Rath zu ernennen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 28. März d. J. will S. M. genehmigen, daß die Prüfung für den höheren Marine-Intendanturdiens nach Maafgabe der Mir vorgelegten, hierbei wieder zurückerfolgenden Instruktion einer besonderen Examinations-Kommission, welche den Namen: „Ober-Examinations-Kommission für Marine-Intendanturbeamte“ führen soll, übertragen werde.

Belleyme, den 2. April 1857.

Friedrich Wilhelm.

von Manteuffel. von der Heydt. Simons.  
von Kaumer. von Westphalen. von Bodelschwingh.  
von Massow. Graf von Waldersee.  
von Manteuffel II.

An das Staats-Ministerium.

Seine Hoheit der Prinz Friedrich Wilhelm von Hessen und Gemahlin Königl. Hoheit sind nach Kassel abgereist.

Der bisherige Kreisrichter Hoepffner zu Nikolaiten ist zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Johannisburg und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Johannisburg, ernannt worden.

Der bisherige Kreisrichter Martin in Kaufheim ist zum Rechtsanwalt bei dem dortigen Kreisgerichte und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kaufheim ernannt worden.

Der bisherige Ober-Post-Sekretair Krüger und der bisherige Post-Sekretair Schumann sind zu Geheimen revidirenden Kalkulatoren ernannt worden.

Se. Excellenz der Staatsminister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, von der Heydt, ist nach Breslau abgegangen.

Das 25. Stück der Gesetzsammlung, welches heute ausgegeben wird, enthält unter No. 4667. das Gesetz über das Münzwesen, vom 5. Mai 1857, und unter No. 4668. den Allerhöchsten Erlass vom 13. Mai 1857, betreffend die Genehmigung des Statuts des Neuen Kredit-Vereins für die Provinz Posen. Berlin, den 29. Mai 1857.  
Debits-Comtoir der Gesetzsammlung.

## Polizei-Verordnung.

Unter Berücksichtigung des Antrages des Magistrats hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt verordnet das Polizei-Präsidium auf Grund der §§. 6b. u. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt: §. 1. Die Vorschrift der §§. 8. u. 9. der Polizei-Verordnung vom 24. Oktober v. J. (Berliner Intelligenz-Blatt 1856 No. 256. und Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Stück 46. S. 390), wonach das Regen-, Wirtschafts- und Betriebs-Wasser der an die Straßen grenzenden Grundstücke, welches keinen übeln Geruch verbreitet, und frei von festen Bestandtheilen ist, nur mittelst Zungenrinnsteine in die Straßenrinnsteine und Kanäle geleitet werden darf, das unmittelbare Ausgießen von Flüssigkeiten aus Eimern und anderem Geschirr in die Straßenrinnsteine und Kanäle jedoch verboten ist, bleibt auch nach dem 1. Juni d. J. bis auf Weiteres außer Kraft. §. 2. Dagegen wird die Zeitfrist, deren Begrenzung im §. 117. der Berliner Bauordnung vom 21. April 1853 (Berl. Intell.-Blatt von 1853 No. 110., Amtsblatt der Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin von 1853, Beilage zum Stück 19.) dem Polizei-Präsidium vorbehalten ist, rücksichtlich der Vorschriften in den §§. 104. u. 105. derselben Verordnung hierdurch bis zum 1. August d. J. ausgedehnt, so daß nach dieser Zeit diejenigen der hiesigen Grundbesitzer, deren Grundstücke Zungenrinnsteine nach dem Straßenrinnstein hin haben, der in der Bauordnung festgesetzten Strafe verfallen, sofern nicht die dort vorgeschriebenen Einrichtungen an den Zungenrinnsteinen vorgefunden werden. Berlin, den 25. Mai 1857.

Königl. Polizei-Präsidium.

Lüdemann.

## Bekanntmachung.

Die für die Dauer der jedesmaligen Bade-Saison bestehende Telegraphen-Station zu Müddroy wird in diesem Jahre, mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel u., vom 1. Juni ab in Wirksamkeit gesetzt. Für die Beförderung von Depeschen nach, resp. von Müddroy, gelten die Bestimmungen des Reglements vom 1. November 1855.

Berlin, den 13. Mai 1857.

Königliche Telegraphen-Direktion. Chauvin.

## Deutschland.

Berlin, 29. Mai.

Nachdem die Frist längst verstrichen war, welche die beiden deutschen Großmächte dem dänischen Cabinet auf dessen letzte Note vom 23. Februar d. J. eingeräumt hatten, um den an dasselbe gestellten Forderungen gerecht zu werden, hat jetzt der Minister des Auswärtigen im reconstruirten Ministerium, der zugleich das Portefeuille der Marine innehabende Minister Michelsen, an die Gesandten Dänemarks zu Berlin und Wien eine Depesche vom 13. d. M. gerichtet, welche wir ihrem Wortlaute nach in No. 121. d. Bl. unseren Lesern mitgetheilt haben. Das dänische Cabinet hält sich überzeugt, den deutschen Großmächten dadurch einen unzerstörbaren Beweis von seinem Bestreben geliefert zu haben, den ausgesprochenen Wünschen jener Großmächte zu genügen, daß es sich entschloß, der spätestens im Laufe des Monat August einzuberufenden hollsteinschen Provinzialständeverammlung einen revidirten Entwurf für die besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holstein zur verfassungsmäßigen Verhand-